

PRESSE-INFO

Neue Feinstaub-Limits für Holz- und Kohleöfen Schornsteinfeger beraten rund um emissionsarmes Heizen

Ab dem 22. März 2010 gilt eine neue Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen, die unter anderem verschärfte Emissionsgrenzwerte vorsieht. Betroffen ist jetzt auch der Kaminofen im Wohnzimmer. Der Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband (ZIV) – empfiehlt den Verbrauchern ein Informationsgespräch mit ihrem Schornsteinfeger.

Immer mehr Menschen heizen mit Brennstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen wie Holz, Holzpellets oder Hackschnitzel. Das spart teuere Heizenergie und schont die Ressourcen. Bei der Verbrennung von Holz entsteht allerdings Feinstaub, der als gesundheitsgefährdend eingestuft wird. Als eine der Hauptquellen von Feinstaub gelten veraltete Heizöfen, häufig in Kombination mit falschem Heizverhalten. Im Rahmen des Klima- und Gesundheitsschutzes hat die Bundesregierung daher Feinstaubreduzierung die zu einem vorrangigen Ziel erklärt und mit einer entsprechenden Gesetzesänderung reagiert. Die Novelle der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BlmSchV) sieht Auflagen kleine und mittlere künftig strengere für Feuerungsanlagen vor, die mit festen Brennstoffen wie Holz, Pellets

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks

 Zentralinnungsverband (ZIV) -Presse und Öffentlichkeitsarbeit Achim Heckel, Vorstand Westerwaldstr. 6 D-53757 Sankt Augustin

Tel.: 02241 - 34 07 - 30 Fax: 02241 - 34 07 - 10



oder Kohle befeuert werden. Diese sollen an den aktuellen Stand der Technik angepasst werden. Sie enthält außerdem eine Liste mit Brennstoffen, die in diesen Feuerungsanlagen verbrannt werden dürfen.

Was ändert sich?

Grenzwerte jetzt auch für Öfen

Nach Auskunft des Bundesumweltministeriums sind vor allem Öfen mit einem Alter von 20 Jahren und mehr verantwortlich für zwei Drittel der freigesetzten Feinstaubmenge. Daher sah die Bundesregierung auch in diesem Bereich Nachbesserungsbedarf. Ab sofort legt die Verordnung erstmals auch für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe bestimmte Emissionsgrenzwerte fest. Gemeint sind die vorrangig für die Feuerungsanlagen, Beheizung Aufstellraumes verwendet werden wie beispielsweise Kamin- oder Kachelöfen. Bisher wurden diese von der Immissionsschutz-Verordnung und somit auch möglichen von Umweltschutzmaßnahmen nur allgemein erfasst.

Neue Anforderungen

Einzelraumfeuerungsanlagen, mit Ausnahme von Grundöfen und offenen Kaminen, dürfen nur betrieben werden, wenn durch eine Typprüfung des Herstellers die Einhaltung vorgegebener Emissionsgrenzwerte und Mindestwirkungsgrade belegt werden kann.

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks

 Zentralinnungsverband (ZIV) -Presse und Öffentlichkeitsarbeit Achim Heckel, Vorstand Westerwaldstr. 6
D-53757 Sankt Augustin

Tel.: 02241 - 34 07 - 30 Fax: 02241 - 34 07 - 10



Offene Kamine dürfen nur gelegentlich genutzt werden, Grundöfen sind mit nachgeschalteten Einrichtungen zur Staubminderung auszustatten. Für bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen sind abhängig vom Baujahr Übergangsfristen bis 2014, 2017, 2020 oder 2024 vorgesehen.

Nachweispflicht für Eigentümer

Bis Ende 2013 haben die Besitzer bestehender Einzelraumfeuerungsanlagen Zeit nachzuweisen, dass ihr Ofen die vorgeschriebenen Grenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid (CO) einhält. Als Nachweis genügt die Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers oder die Messung durch den Schornsteinfeger. Zur Feststellung, wann die Übergangsfrist endet, nimmt er die Daten während der Feuerstättenschau oder eines anderen Termins in seine Dokumentation auf.

Altgeräte sanieren oder austauschen

Bestehende Kaminöfen. die den verschärften Anforderungen entsprechen, können zeitlich unbegrenzt genutzt werden. Kann jedoch der geforderte Nachweis bis Ende 2013 nicht erbracht werden, muss der Besitzer handeln, denn sonst könnte sein Kaminofen still gelegt werden. Er hat entweder die Möglichkeit seine Anlage mit einem baulich zugelassenen Staubabscheider bzw. einer anderen Einrichtung zur Staubreduzierung nachzurüsten oder sie komplett austauschen zu lassen. Nach Auskunft des Bundesumweltministeriums 4,5 Millionen wären zurzeit

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks

 Zentralinnungsverband (ZIV) -Presse und Öffentlichkeitsarbeit Achim Heckel, Vorstand Westerwaldstr. 6 D-53757 Sankt Augustin

Tel.: 02241 - 34 07 - 30 Fax: 02241 - 34 07 - 10



Einzelraumfeuerungsanlagen von einer Nachrüstung oder einem Austausch betroffen.

Grundsätzlich räumt die Bundesregierung den Eigentümern im Sanierungsfall lange Übergangsfristen ein (frühestens ab Ende 2014). Zu diesem Zeitpunkt müssen Anlagen nachgerüstet oder ersetzt werden, die vor dem 31. Dezember 1974 errichtet wurden. Die novellierte Verordnung sieht jedoch Ausnahmen vor.

Datum auf dem	Zeitpunkt der Nachrüstung bzw.
Typenschild	Außerbetriebnahme
bis 31.12.1974 oder nicht	31.12.2014
festellbar	
01.01.1975 - 31.12.1984	31.12.2017
01.01.1985 - 31.12.1994	31.12.2020
01.01.1995 bis	31.12.2024
22.03.2010	

Tipp: Beim Kauf von Kaminöfen sollten Verbraucher von Anfang an auf die relevante Prüfbescheinigung des Herstellers achten. Entspricht sie den gesetzlichen Anforderungen der novellierten 1. BImSchV? Bei bestehenden Anlagen haben die Betreiber ausreichend Zeit zu überlegen, ob sie nachrüsten oder austauschen wollen, falls ihr Gerät die Grenzwerte nicht einhalten sollte.

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks

 Zentralinnungsverband (ZIV) -Presse und Öffentlichkeitsarbeit Achim Heckel, Vorstand Westerwaldstr. 6 D-53757 Sankt Augustin

Tel.: 02241 - 34 07 - 30 Fax: 02241 - 34 07 - 10



Schornsteinfeger informieren

Ob und ab wann eine Nachrüstpflicht besteht und welche Grenzwerte eingehalten werden müssen, teilt der Schornsteinfeger frühzeitig mit. In einem Beratungsgespräch informiert er darüber, welche Brennstoffe verwendet werden dürfen und welche nicht, da sie möglicherweise schädlich für Umwelt und Gesundheit sind. Zeitungspapier oder behandeltes Holz beispielsweise setzen bei der Verbrennung schädliche Inhaltsstoffe wie Kohlenmonoxid oder Formaldehyd frei.

Neu ist: Der Gesetzgeber macht dieses Beratungsgespräch sogar zum Pflichttermin. Betreiber bestehender Einzelraumfeuerstätten sollen bis zum 31.12.2014 beraten werden. Bei neu errichteten Einzelraumfeuerstätten oder bei einem Betreiberwechsel soll das Gespräch innerhalb eines Jahres stattfinden. Mit dieser Regelung will die Bundesregierung alle diejenigen erreichen, die ihren Wohnraum zum Beispiel mit einem Kamin- oder Kachelofen heizen und damit Emissionen verursachen. Gleiche Anforderungen gelten für zentrale Heizungsanlagen wie Pellet-Heizungen, die von Hand befeuert werden.

Der Schornsteinfeger erklärt in diesem Beratungsgespräch unter anderem den richtigen Umgang mit der Feuerstätte, die Auswahl geeigneter Brennstoffe und gibt Tipps zum richtigen Heizen. Vorgeschrieben ist außerdem die Prüfung der Qualität und der ordnungsgemäßen Lagerung des Brennstoffs. Dies sind wichtige

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks

 Zentralinnungsverband (ZIV) -Presse und Öffentlichkeitsarbeit Achim Heckel, Vorstand Westerwaldstr. 6 D-53757 Sankt Augustin

Tel.: 02241 - 34 07 - 30 Fax: 02241 - 34 07 - 10



Informationen für die Betreiber, denn das Heizverhalten und die verwendeten Brennstoffe haben nachweislich großen Einfluss auf die Umwelt- und Klimabilanz einer Anlage.

Tipp: Wer wissen möchte, was jetzt mit seinem Kaminofen im Wohnzimmer geschieht, sollte sich an seinen zuständigen Schornsteinfeger wenden. Er berücksichtigt die individuellen Gegebenheiten vor Ort, erstellt einen Terminplan für die nächsten Jahre und berät bei der weiteren Vorgehensweise.

Abdruck frei/Beleg erbeten

Diese und weitere Pressemeldungen sowie Bildmaterial finden Sie unter www.schornsteinfeger.de/presse zum Download.

Der Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks Zentralinnungsverband (ZIV) - ist die Dachorganisation des Schornsteinfegerhandwerks in Deutschland. Er vertritt die Interessen von 16 Landesinnungsverbänden mit insgesamt 52 Innungen gegenüber der Öffentlichkeit, Verbänden, Gesetzgebern und politischen Gremien. Der Verband informiert und berät zu Themen Bereichen Brandschutz, Umweltschutz aus den und Energieeinsparung. Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.schornsteinfeger.de.

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks

 Zentralinnungsverband (ZIV) -Presse und Öffentlichkeitsarbeit Achim Heckel, Vorstand Westerwaldstr. 6
D-53757 Sankt Augustin

Tel.: 02241 - 34 07 - 30 Fax: 02241 - 34 07 - 10